

2. c) Die Mitgliederversammlung bespricht und beschließt die alljährlichen Rechnungen für die vorangehende Arbeit und für die Entwicklung der Zielvereinbarung nach den Grundsätzen des Gesetzes (Zweck: Fortschritt und Entwicklung der Zielvereinbarung)

b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und der Geschäftsführung der Bürgervereine entgegen. Sie beschließt über die Entlastung dieser Organe.

a) Bei Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Vorstandes und der Geschäftsführung. Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich und nur von dem entsprechenden Mitglied ausgeübt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei der Bestimmung der Mitgliederversammlung sind Wahlminderheiten zu berücksichtigen. Gleichzeitige Wahlen der ordentlichen Mitglieder zu einer Versammlung sind zulässig. Gleichzeitige Wahlen der Geschäftsführung sind zulässig. Die Versammlung hat die Befugnis, die Mitgliederversammlung zu beschließen, bevor sie in die Wahl eintritt.

3. Auf Antrag eines Mitglieds oder eines anderen können vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes andere als die statutenmäßig vorgesehenen Mitglieder zur Versammlung zugelassen werden, wenn dies von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern einstimmig beantragt wird. Die Entlohnung von Mitgliedern ist im Inneren der Vereinigung von zwei Wochen vom Beginn des Auftrages bis zum Ende des Auftrages zulässig.

4. a) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vorliegenden Anträge durch Beschluss. Zur Herbeiführung der Beschlussfassung ist die Zustimmung der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung über einen Antrag, der die Aufhebung eines ordentlichen Mitglieds betrifft, hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Bescheid auszusprechen, welches von jeder Versammlung zu unterzeichnen ist.

VI Vorstand

1. a) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins nach den Grundsätzen des Gesetzes und des Satzunges der Vereinigung und den von der Mitgliederversammlung erteilten Weisungen.

b) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er kann mit dieser Zahl auch aus nicht mehr als sechs Mitgliedern bestehen. Der Geschäftsführer ist ein Mitglied der Mitgliederversammlung und hat die Befugnis, die Geschäftsführung des Vereins zu leiten. Der Vorstand hat die Befugnis, die Geschäftsführung des Vereins zu beauftragen, wenn die Geschäftsführung nicht mehr als sechs Mitglieder hat.

c) Der Vorstand beschließt über die Organe, an denen die Verwaltung des Vereins zu betreiben ist.

2. a) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen und zwar während seiner Amtszeit. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Sitzungen sind öffentlich.

2. a) Die Mitgliederversammlung beschließt über die alljährlichen Rechnungen für die vorangehende Arbeit und für die Entwicklung der Zielvereinbarung nach den Grundsätzen des Gesetzes (Zweck: Fortschritt und Entwicklung der Zielvereinbarung)

b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und der Geschäftsführung der Bürgervereine entgegen. Sie beschließt über die Entlastung dieser Organe.

a) Bei Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Vorstandes und der Geschäftsführung. Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich und nur von dem entsprechenden Mitglied ausgeübt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei der Bestimmung der Mitgliederversammlung sind Wahlminderheiten zu berücksichtigen. Gleichzeitige Wahlen der ordentlichen Mitglieder zu einer Versammlung sind zulässig. Gleichzeitige Wahlen der Geschäftsführung sind zulässig. Die Versammlung hat die Befugnis, die Mitgliederversammlung zu beschließen, bevor sie in die Wahl eintritt.

3. Auf Antrag eines Mitglieds oder eines anderen können vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes andere als die statutenmäßig vorgesehenen Mitglieder zur Versammlung zugelassen werden, wenn dies von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern einstimmig beantragt wird. Die Entlohnung von Mitgliedern ist im Inneren der Vereinigung von zwei Wochen vom Beginn des Auftrages bis zum Ende des Auftrages zulässig.

4. a) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vorliegenden Anträge durch Beschluss. Zur Herbeiführung der Beschlussfassung ist die Zustimmung der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung über einen Antrag, der die Aufhebung eines ordentlichen Mitglieds betrifft, hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Bescheid auszusprechen, welches von jeder Versammlung zu unterzeichnen ist.

VII Buchprüfer

1. Der ordentliche Buchprüfer ist ein Mitglied der Mitgliederversammlung, die von der Mitgliederversammlung beauftragt wird.

2. Für die ordentliche Buchprüfung ist ein Mitglied der Mitgliederversammlung zu beauftragen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

VIII Satzungsänderung

1. Die Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung ist jedoch beschließt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2. Für die Satzungsänderung ist ein Mitglied der Mitgliederversammlung zu beauftragen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

IX Auflösung

1. Der Vorstand kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Auflösung des Vereins ist jedoch beschließt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2. Die Auflösung des Vereins ist jedoch beschließt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3. Die Auflösung des Vereins ist jedoch beschließt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

4. Die Auflösung des Vereins ist jedoch beschließt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.